

Reglement über die Benützung der Waldhütte Fluren

gültig ab 1. Oktober 2024

Art. 1 Grundsätzliches, Zweckbestimmung

¹ Eigentümerin der Waldhütte ist die Ortsbürgergemeinde Meisterschwanden. Die Waldhütte dient in erster Linie den Bedürfnissen der Ortsbürger- und Einwohnergemeinde Meisterschwanden, den Einwohnern, den Vereinen sowie den Firmen von Meisterschwanden.

Art. 2 Aufsicht

¹ Der Gemeinderat Meisterschwanden übt die Aufsicht aus. Er stellt einen Hüttenwart ein, welcher für die Wartung verantwortlich ist.

² Der Gemeinderat Meisterschwanden delegiert die weitere Aufsicht der Abteilung Bau und Umwelt.

Art. 3 Benützungsbewilligung

¹ Über Benützungsgesuche entscheidet der Hüttenwart. Er hat darüber eine Kontrolle zu führen.

² An Personen unter 20 Jahren wird die Waldhütte nicht vermietet. Bei Schulklassen oder Klassenabschlusspartys muss entweder die Lehrperson oder mindestens ein Elternteil anwesend sein, welcher verantwortlich ist.

³ Die Waldhütte wird in erster Linie an Personen, Organisationen, Vereinen, Firmen und Behörden mit Wohnsitz bzw. Sitz in Meisterschwanden vermietet. In zweiter Linie an Auswärtige.

⁴ Es ist dem Hüttenwart vorbehalten, bei zweifelhaften Mietgesuchen die Vermietung der Waldhütte abzulehnen.

⁵ Eine Weitervermietung der Waldhütte durch den Mieter ist ausdrücklich verboten.

⁶ Waldhüttenbenützern, welche die Bestimmungen dieses Reglement missachten oder sonst zu Klagen Anlass geben, wird eine weitere Bewilligung grundsätzlich verweigert.

Art. 4 Schlüsselbezug

¹ Der Schlüssel zur Waldhütte wird in der Regel am Benützungstag durch den Hüttenwart bei der Waldhütte übergeben. Mit dem Hüttenwart ist aber mindestens 3 Tage vor Übernahme ein Termin auszumachen.

² Nach der Benützung ist der Schlüssel dem Hüttenwart wieder abzugeben.

Art. 5 Bezahlung der Gebühren und Mehraufwendungen

¹ Die Gebühren müssen vor Schlüsselabgabe bezahlt worden sein.

² Ohne vorgängige Bezahlung ist der Hüttenwart ermächtigt, die Schlüssel nicht auszuhändigen.

³ Mehraufwendungen werden nach der Benützung in Rechnung gestellt.

Art. 6 Dauer der Benützung

¹ Die Benützungsdauer beginnt am Tage der Reservation um 9.00 Uhr und endet am darauffolgenden Tag um 8.00 Uhr. Ist die Waldhütte nicht pünktlich geräumt oder nicht ordnungsgemäss gereinigt, so fallen den Mietern zusätzliche Kosten an.

Art. 7 Haftung

¹ Die Haftung der Ortsbürgergemeinde Meisterschwanden beschränkt sich auf die Bestimmungen von Art. 58 OR. Jede weitere Haftung wird ausdrücklich abgelehnt.

Art. 8 Benützungsanweisungen und Vorschriften

¹ Die Mieter sind verpflichtet, allfällige bei Mietantritt festgestellte Mängel oder Beschädigungen dem Hüttenwart umgehend zu melden. Beschädigte oder verloren gegangene Gegenstände wie Geschirr, Mobiliar, Schlüssel, usw. werden den Mietern belastet.

² Die Mieter behandeln die Waldhütte und das Mobiliar schonend und achten darauf, dass keine Schäden entstehen. Beschädigungen werden zu Lasten der Mieter behoben. Das Mobiliar darf nicht ins Freie getragen werden. Im Cheminée darf nur normal gefeuert werden. Übermässiges Feuern und grosse Flammenhöhe sind verboten.

³ Die Waldhütte darf nicht missbräuchlich verwendet werden. Insbesondere ist es verboten, in der Waldhütte zu übernachten. Bei missbräuchlicher Verwendung ist der Hüttenwart befugt, einzuschreiten.

⁴ In der ganzen Waldhütte gilt Rauchverbot. Wenn vor der Waldhütte geraucht wird, ist darauf zu achten, dass sämtliche Zigarettenstummel in die Aschenbecher entsorgt und nicht auf den Boden geworfen werden. Herumliegende Stummel sind aufzusammeln.

⁵ Das Aufhängen von Dekorationsmaterial ist aufgrund der Heisanlage nicht gestattet. Alle anderen Dekorationen inner- und ausserhalb der Waldhütte sowie Wegweisermaterial (Ballone, Plakate, etc.) an der Zufahrtsstrasse zur Waldhütte sind nach dem Anlass zu entfernen.

⁶ Die Mieter werden darauf aufmerksam gemacht, dass die Durchgangsstrasse zur Waldhütte sowie in den Wald hinein, jederzeit passierbar bleiben muss. Zuwiderhandlungen können auf Anzeige hin gebüsst werden.

⁷ Für die Waldhütte besteht kein Wirtepatent.

⁸ Veranstaltungen mit Verwendung technischer Hilfsmittel wie Licht- oder Verstärkeranlagen sind verboten, im Innenbereich der Waldhütte ist die Musik auf Zimmerlautstärke zu begrenzen.

⁹ Das Abbrennen jeglicher Art von Feuerwerk bei der Waldhütte ist strengstens untersagt.

Art. 9 Nach der Benützung

¹ Vor dem Verlassen der Waldhütte ist das Feuer kontrolliert ausgehen zu lassen. Löschen mit Wasser ist verboten, da dies zu Rissen im Cheminée führen kann. Die Asche darf im Cheminée so liegengelassen werden, dass keine Brandgefahr mehr besteht. Sie wird anschliessend durch den Hüttenwart entfernt.

² Folgende Reinigungsarbeiten sind vor der Abgabe zu verrichten:

- Gründliche Reinigung sämtlicher Kücheneinrichtungen inkl. Geschirr und Besteck
- Gründliche Reinigung der Stühle und Tische
- Die Stühle gehören aufgestuhlt.
- Der gesamte Boden ist mit dem Besen zu reinigen und feucht aufzunehmen.
- Die Küche und die Grillroste sind gründlich zu reinigen.
- Gründliche Reinigung der Toilette. Der Boden ist feucht aufzuwischen.
- Der Kühlschrank ist zu leeren und zu reinigen.
- Die Umgebung der Waldhütte ist zu kontrollieren und allfällige Abfälle einzusammeln.
- Die privaten Wegmarkierungen sind zu entfernen.

- Der Abfall ist ordnungsgemäss zu entsorgen. Kehricht in geeigneten Abfallsäcken gehört in den Container (keine Abfallsäcke von Meisterschwanden notwendig). Glas, PET-Flaschen und Aludosen sind mitzunehmen

³ Der Hauptschalter ist beim Verlassen der Waldhütte auszuschalten. Die Fenster inkl. Fensterläden sind zu schliessen und die Waldhütte ist abzuschliessen.

Art. 10 Benützungsgebühren

¹ Die Benützungsgebühr für Einheimische beträgt CHF 150 pro Anlass und für Auswärtige CHF 200 pro Anlass.

² Die Vereine aus Meisterschwanden, die politischen Parteien, sowie Kommissionen der Ortsbürger- und Einwohnergemeinde können einmal pro Jahr die Waldhütte zu einem Preis von CHF 80 mieten.

³ Der Gemeinderat ist befugt, die Gebühr für offizielle Gemeinde- und Schulanlässe zu reduzieren.

⁴ Im Mietpreis ist der Verbrauch an Brennholz im üblichen Umfang, Strom und Wasser sowie die feste Entschädigung des Hüttenwartes (ohne Reinigung) inbegriffen.

⁵ Der Hüttenwart kontrolliert die Waldhütte auf Beschädigungen und grobe Verunreinigungen. Er erstellt darüber einen Rapport. Für nachträgliche Reinigungen wird der Aufwand nach dem aktuellen Stundenansatz «Hüttenwart» in Rechnung gestellt.

Art. 11 Annullierung

¹ Für Annullierungen, welche später als 30 Tage vor der Benützung bekanntgegeben werden, ist eine Verwaltungsgebühr von CHF 50 zu entrichten.

² Bei Annullierungen weniger als 14 Tage vor der Benützung werden 50 % des Mietpreises fällig.

³ Wird die Waldhütte ohne vorgängige Annullierung nicht benutzt, ist die volle Benützungsgebühr zu entrichten.

Art. 12 Schlussbestimmungen

¹ Die Mieter sind für die Einhaltung der Bestimmungen dieses Reglements verantwortlich und haften für alle Aufwendungen.

² Die Bestimmungen des Polizeireglements der Gemeinde Meisterschwanden sind auf jeden Fall einzuhalten.

³ Den Weisungen des Hüttenwarts und der Gemeinde (Verwaltung, Forstbetrieb, Regionalpolizei, etc.) ist Folge zu leisten.

⁴ Dieses Reglement tritt per 1. Oktober 2024 in Kraft. Das Reglement aus dem Jahr 2020 wird aufgehoben.

Vom Gemeinderat Meisterschwanden genehmigt am 2. September 2024.

Gemeinderat Meisterschwanden

Ulrich Haller
Gemeindepräsident

Rahel Leu
Gemeindeschreiberin